

Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss am 20.06.2024

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Der aktuell geltende Landesentwicklungsplan NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 und der am 6. August 2019 in Kraft getretenen 1. Änderung des LEP NRW.

Die Bezirksregierung Münster hat in einem aktuellen Rundschreiben an die Städte, Gemeinden und Kreise der Planungsregion Münsterland mitgeteilt, dass das Oberverwaltungsgericht NRW mit Urteil vom 21. März 2024 den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt hat, da ein Verstoß gegen das geltende Abwägungsgebot vorlag.

Nach den bisher vorliegenden Informationen sind folgende Ziele und Grundsätze für unwirksam erklärt worden:

- Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum)
- Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)
- Grundsatz 6.1-2 (5 ha Grundsatz)
- Ziel 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für private und öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus)
- Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur)
- Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)
- Ziel 8.1-6 (Landesbedeutsame Flughäfen NRW)
- Ziel 8.1-7 (Schutz vor Fluglärm)
- Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete [Rohstoffe])
- Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)
- Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)
- Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen)

Rechtsfolge dieser Entscheidung ist, dass die Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW aus dem Jahr 2017 wieder anzuwenden sind. Aus diesem Grund wurden die Städte und Gemeinden gebeten, ihre aktuellen Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne) in Bezug auf die landesplanerische Anpassung zu überprüfen, ob die vorgenannten Ziele und Grundsätze betroffen sind.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die Konsequenzen aus dem OVG-Urteil zu erheblichen Auswirkungen auch auf die Bauleitplanung und laufende Planverfahren der Gemeinde Ostbevern führen werden.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise ist die Gemeinde bereits im Austausch mit der Bezirksregierung Münster; weitere Gespräche mit dem Kreis Warendorf folgen.

2. Feuerwehrgerätehaus Brock

Im Hinblick auf die raumordnerischen Vorgaben und zur Begründung des neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus an der Schmedehausener Straße aus siedlungsstruktureller Sicht wurde das Planungsbüro Wolters Partner beauftragt, die Grundlagen für eine planerische Entwicklung dieses Standortes für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu erarbeiten.

In einer ersten Bearbeitungsstufe erfolgte die Erarbeitung eines Fachbeitrages zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Büro öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH. Im Ergebnis konnten artenschutzrechtliche Konflikte nicht festgestellt werden.

Das Büro Wolters Partner pflegt die in dem Fachbeitrag beschriebenen Ergebnisse nunmehr in die weitere Projekterarbeitung mit ein.

Nach der Sommerpause soll eine Beschlussfassung zur Festlegung des Standortes für ein neues Feuerwehrgerätehaus im Umwelt- und Planungsausschuss sowie im Gemeinderat erfolgen.